Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
http://www.komsanet.de

Az.: 550-00

Ministerium für Inneres
und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
z. H. Frau Dr. Bethge
Halberstädter Straße 2/
Am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Magdeburg, 4. Februar 2015

Evaluierung des Sportfördergesetzes;
Ihre E-Mail vom 20. November 2014

Sehr geehrte Frau Dr. Bethge,

für die Gelegenheit, im Rahmen des Evaluierungsverfahrens zum Sportfördergesetz eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen.

Grundsätzliche Vorbemerkung:
Wir vertreten die Auffassung, dass es sich bei der Vergabe von Sportstätten und der damit verbundenen Festlegung von Nutzungsmodalitäten (einschließlich der Festsetzung von Benutzungsentgelten und der Beteiligung an den Betriebskosten) um eine Aufgabe des kommunalen Selbstverwaltungsrechts handelt. Jede Kommune (Gemeinden und Landkreise) sollte deshalb im eigenen Wirkungskreis eigenständig entscheiden dürfen, in welchem Umfang die Nutzer von Sporteinrichtungen an den Kosten beteiligt werden.

Kommunale Träger von Sportstätten gewährleisten deren Nutzung insbesondere durch Sportvereine und unterstützen damit ganz wesentlich die Sportausübung im Land. Eine sozialverträgliche Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von Sportstätten sollte dabei ebenso zulässig sein, wie für andere kommunale Einrichtungen (Bibliotheken, Theater, Museen, Musik- oder Volkshochschulen).

Einzelne Kommunen unterstützen die gemeinnützigen Sportorganisationen seit vielen Jahren im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage kommunaler Sportförderrichtlinien. Sie fördern danach bspw. Übungsleiter, Wettkampfkosten, Sportveranstaltungen, Sportgeräte und teilweise auch Sportstättenbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund sowie aus Gründen der Deregulierung und in Zeiten überwiegend nicht ausgeglichener kommunaler Haushalte halten wir gesetzliche Einschränkungen der kommunalen Entscheidungshoheit hinsichtlich der Überlassung von Sportstätten nicht für angebracht.

Wir bitten daher, die gesetzliche Vorgabe in §§ 11 und 12 SportFG mit dem Ziel zu überprüfen, die originären Selbstverwaltungsrechte der Kommunen wieder herzustellen.

Beteiligung der Nutzer an den Betriebskosten für kommunale Sportstätten
In den Kommunen wird überwiegend ein Benutzungsentgelt für die Sporthallennutzung auf der Grundlage von Benutzungsordnungen erhoben. Damit wird ein angemessener Anteil an den Betriebskosten für Wasser, Strom und Heizung etc. gedeckt. Bei dieser Form der Regelung wird bspw. das Entgelt für einzelne Benutzergruppen (Kinder/Jugendliche, ortsfremde Nutzer, ganztätige Veranstaltungen etc.) gestaffelt, so dass die Höhe des Stundensatzes variiert.

Teilweise erfolgt keine Beteiligung an den Betriebskosten. Die Kommunen sehen in dieser Verfahrensweise eine indirekte Förderung der ehrenamtlichen Arbeit und des Sports. Angesichts der Haushaltssituation wird jedoch zu prüfen sein, ob diese Verfahrensweise dauerhaft Bestand haben kann.

Erhebung von Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelten
Sportstätten befinden sich auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen teilweise in Trägerschaft von Sportvereinen, die die entsprechenden Betriebskosten finanzieren. Einzelne Kommunen gewähren in diesen Fällen Zuschüsse.

Informationen über die Berechnung von Entgelten nach § 11 Satz 2 SportFG liegen uns nicht vor.

Wir bitten, unsere Stellungnahme mit dem Evaluierungsbericht dem Landtag zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt